

# ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 06 | 12.02.2016

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre  
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

## I. BUNDESGESETZBLATT

### [BGBl I 1/2016](#)

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien über das Wirksamwerden der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe **Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen** in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 gegenüber dem Land Wien

### [BGBl II 41/2016](#)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend die Anforderungen an Sportboote und Wassermotorräder (**Sportbooteverordnung 2015** – SpBV 2015)

### [BGBl II 42/2016](#)

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien über das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der **Verkehrsdateninfrastruktur durch die Österreichische Graphenintegrationsplattform GIP** gegenüber dem Land Steiermark

## II. AMTSBLATT DER EU

Keine relevanten Rechtsakte im Berichtszeitraum.

## III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

### A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

## B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

17.11.2015, [Ra 2014/01/0198](#)

**VwGG; BVwGG**; die Beschränkung der Einbringung auf die Amtsstunden gem § 20 Abs 2 und 6 GO BVwG gilt auch für den **elektronischen Rechtsverkehr nach § 21 BVwGG**, weshalb eine am letzten Tag der Revisionsfrist nach Ablauf der **Amtsstunden** per elektronischem Rechtsverkehr beim BVwG eingebrachte Revision verspätet ist

20.01.2016, [Ra 2015/17/0068](#)

**GlücksspielG**; auch wenn eine Straftat sowohl den Tatbestand einer verwaltungsstrafrechtlichen als auch den Tatbestand einer gerichtlichen Strafnorm erfüllt, verwirklicht ein Täter aufgrund der in § 52 Abs 2 GlücksspielG idF vor der Novelle BGBl I 13/2014 angeordneten **Subsidiarität der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit** allein den einschlägigen Kriminalstrafatbestand; bei der ggst Tatbegehung vor Inkrafttreten der Novelle BGBl I 13/2014 kommt somit eine Anwendung des § 52 Abs 1 Z 1 GlücksspielG nicht in Betracht

## C. VERWALTUNGSGERICHE

LVwG Oö 15.01.2016, [LVwG-350205](#)

**EU-Grundrechtecharta; VwGVG**; abgesehen von der Sicherung des Lebensunterhalts darf ein mit einer Bescheidbeschwerde verbundener **Verfahrenshilfeantrag** nur zurückgewiesen werden, wenn der diesem zu Grunde liegende Rechtsbehelf aussichtslos, offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich erhoben wurde; trifft zwar keine dieser Voraussetzungen zu, hat der Bf in seinem Antrag aber **bereits ein ausführliches und fundiertes Vorbringen zur Rechtswidrigkeit des Bescheids** erstattet, bedarf es nicht mehr der Gewährung einer Verfahrenshilfe

LVwG Oö 01.02.2016, [LVwG-850400](#)

**RechtsanwaltsprüfungsG**; Antrag auf Anerkennung eines **Praktikerseminars aus Straf- und Strafprozessrecht an der JKU als Ausbildungsveranstaltung für die Rechtsanwaltsprüfung**; das Seminar diente der Vermittlung von Kenntnissen zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, da bei der Veranstaltung vor ausschließlich juristisch geschulten Teilnehmern strafrechtliche Themen anhand aktueller höchstgerichtlicher Entscheidungen durch einen qualifizierten Referenten behandelt wurden und ein solches Wissen zur Besorgung der einem Rechtsanwalt obliegenden Angelegenheiten notwendig ist

**Hinweis:** Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich ([www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at)) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ ([www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at](http://www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at); seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

## IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

### A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

### B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

## C. GERICHT

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

## V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

11.02.2016, Beschwerde Nr. [38395/12](#), *Dallas / Großbritannien*

**Keine Verletzung** von Art 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz); konventionskonforme strafrechtliche Verurteilung der Bf wegen Missachtung des Gerichts, da sie in ihrer Funktion als **Geschworene** entgegen den Anordnungen des Gerichts **Informationen** über den **Angeklagten im Internet gesucht** und den anderen Geschworenen mitgeteilt hatte; Straftatbestand der **Missachtung des Gerichts** hinreichend bestimmt und vorhersehbar

09.02.2016, Beschwerde Nr. [10109/14](#), *Meier / Schweiz*

**Keine Verletzung** von Art 4 Abs 2 EMRK (Verbot der Zwangsarbeit); **Verpflichtung zur Arbeit für Inhaftierte nach Erreichen des Pensionsantrittsalters keine Zwangsarbeit** iSd Art 4 Abs 2 EMRK; kein absolutes Verbot der Zwangsarbeit aus Art 4 Abs 2 EMRK ableitbar; Staaten genießen gewissen **Ermessensspielraum**, da kein europäischer Konsens hinsichtlich Arbeitsverpflichtung für Inhaftierte nach Erreichen des Pensionsantrittsalters besteht

02.02.2016, Beschwerde Nr. [22947/13](#), *Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt / Ungarn*

**Verletzung** von Art 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung); **konventionswidrige Verurteilung** der bf Selbstregulierungsorganisation sowie eines **Online-Nachrichtenportals** aufgrund **beleidigender User-Kommentare**, die auf ihren Internetportalen veröffentlicht wurden; keine hinreichende Interessenabwägung seitens des Gerichts; User-Kommentare zwar beleidigend, jedoch keine gesetzwidrigen Aussagen

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

### DISCLAIMER

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth; Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Mag. Matthäus Schmied, Wiss.-Mit. Sarah Heiml

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.